

Standortförderungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. April 2006

- Art. 1 Abs. 1:** ____ Standortförderung bezweckt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.
- Art. 3:** Der Kanton arbeitet zusammen mit:
- a) den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund;
 - b) den Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
 - c) den regionalen Entwicklungsträgerinnen und -trägern;
 - d) den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung;
 - e) den Bürgschaftsinstitutionen;
 - f) den Verbänden der Sozialpartnerschaft;
 - g) ____ weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen ____.
- Art. 5:** Finanzhilfen nach diesem Erlass können geleistet werden, wenn ____ das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung _____ sowie erfolgsversprechend und nachhaltig ist.
- Art. 7 Abs. 1:** Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:
- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens;
 - b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
 - c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.
- Abs. 2:** In Art. 7 Abs. 2 wird die Literierung zur Nummerierung.
- Abs. 3:** Streichen.
- Art. 8 Abs. 1:** Die Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften setzt voraus, dass die Bürgschaftsnehmerin ____ die anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die erforderlichen Sicherheiten leistet.
- Abs. 4:** Die Bürgschaftsnehmerin ____ entrichtet der Bürgschaftsinstitution eine Prämie.



- Art. 9 Abs. 1:* Zinskostenbeiträge können für Kredite gewährt werden, die nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses mit einer Bürgschaft gesichert sind.
- Abs. 2:* Sie werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin ____ im Verhältnis zum benötigten Kredit über zu wenig Eigenkapital verfügt.
- Art. 14 Abs. 1:* Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredites nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungs-gesetzes vom 16. Juni 1994 bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete.
- Abs. 2:* Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.